

29. August 2012

Motion

glp Fraktion

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zur Anpassung des Art. 13 Abs. 2b der BZO vorzulegen, welche es ermöglicht, bei Plätzen die Bauten von der Baulinie zurückzusetzen, ohne dass dadurch die Ausnutzungsziffer reduziert wird.

Begründung

Gemäss Art. 13 Abs. 2b darf eine erhöhte Ausnutzungsziffer nur innerhalb eines 12m breiten Grundstücksstreifens, gemessen ab der Baulinie oder der Strassenabstandslinie, realisiert werden.

Diese Regelung führt dazu, dass Baulinien die Funktion eines städtebaulichen Instruments erfüllen. Ziel und Zweck von Baulinien sind indes die Sicherung des Strassengebiets sowie die optimale Erschliessung des Siedlungsgebiets.

Plätze entstehen zu meist bei Kreuzungspunkten von Strassengebieten. Die Strassen sind dabei wie der Faden einer Perlenkette und die Perlen die Plätze. Diese Plätze sollten aus städtebaulichen und nicht erschliessungstechnischen Gesichtspunkten definiert und gefasst werden.

Durch eine Abweichung von Baulinien, könnten Gebäude aus städtebaulichen Überlegungen von der Baulinie zurückversetzt werden, und zur optimalen Gestaltung des Platzes beitragen. Art. 13 Abs. 2b der BZO sollte daher in dem Sinne angepasst werden, dass eine allfällige Zurückversetzung von Baulinien möglich ist, ohne dass daraus eine Reduktion der Ausnutzungsziffer resultiert.

